

Wer wählt wen?

Gewaltenteilung:

In der Schweiz liegt nicht die ganze Macht bei einer Person (bspw. wie in einer Diktatur): Die Macht ist aufgeteilt. Dies nennt man Gewaltenteilung. Die Parlamente (National- und Ständerat) machen und entscheiden über Gesetze. Der Bundesrat und die dazugehörige Verwaltung führen Gesetze aus und setzen sie um. Die Gerichte entscheiden in einem Streitfall darüber, wie ein Gesetz angewendet werden soll. Der Bundesrat ist die Regierung der Schweiz. Er setzt die Gesetze um und kann Gesetze vorschlagen.

Parlament:

Ein Parlament ist die gesetzgebende Gewalt (Legislative) in einem politischen System. Sie macht also die Gesetze. In der Schweiz besteht das Parlament aus zwei Kammern: dem Nationalrat und dem Ständerat. Man spricht in der Schweiz von einem Milizparlament, weil Parlamentarier:innen grundsätzlich noch einen anderen Beruf haben.

Nationalrat:

Der Nationalrat ist neben dem Ständerat eine der zwei Kammern des Schweizer Parlaments (Legislative) und wird auch grosse Kammer genannt. Zusammen mit dem Ständerat macht und entscheidet der Nationalrat über Gesetze. Der Nationalrat hat 200 Mitglieder und vertritt das Volk. Je mehr Einwohner:innen ein Kanton hat desto mehr Sitze hat er auch im Nationalrat. Jeder Kanton hat aber mindestens einen Sitz. So hat der Kanton Bern 24 Sitze, die Kantone Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden je nur einen Sitz. Die Mitglieder des Nationalrats werden Nationalrat oder Nationalrätin genannt und werden alle vier Jahre vom Volk gewählt. Der Nationalrat hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Ständerat.

Ständerat:

Der Ständerat ist neben dem Nationalrat eine der zwei Kammern des Schweizer Parlaments (Legislative) und wird auch kleine Kammer genannt. Zusammen mit dem Nationalrat entscheidet der Ständerat über Gesetze. Der Ständerat hat 46 Sitze und vertritt die Kantone. Jeder Kanton hat je zwei Sitze und die sechs Kantone mit geteiltem Stimmrecht je einen Sitz. Die Mitglieder des Ständerats werden Ständerätinnen und Ständeräte genannt und werden alle vier Jahre gewählt. Durch den Ständerat kann jeder Kanton seine Interessen im Parlament vertreten. Der Ständerat und der Nationalrat haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Bundesrat:

Der Bundesrat ist die Regierung (Exekutive) der Schweiz. Er setzt die Gesetze um und kann Gesetze vorschlagen. Der Bundesrat hat sieben Mitglieder (Bundesrät:innen) und wird alle vier Jahre von der vereinigten Bundesversammlung gewählt. Jede:r Bundesrät:in ist für die Leitung eines Departements zuständig.

Das absolute Mehr:

Das absolute Mehr ist die Hälfte aller abgegebenen Stimmen plus eins. Geben alle Nationalrät:innen und Ständerät:innen ihre Stimme ab, so wird jene Person in den Bundesrat gewählt, die in einem Wahlgang 124 Stimmen erhält (246 Stimmen durch 2 plus 1).

Bundespräsidentschaft:

Der oder die Bundespräsident:in wird jeweils für ein Jahr gewählt. Die gleiche Person kann nicht zwei Jahre hintereinander gewählt werden. Auch ein:e Vizepräsident:in wird jährlich festgelegt. Der oder die Bundespräsident:in wird von der Bundesversammlung gewählt. Normalerweise übernimmt jeweils das dienstälteste Mitglied des Bundesrats die Bundespräsidentschaft.

Volksinitiative (eidgenössisch):

Mit einer eidgenössischen Volksinitiative können Bürger:innen eine Änderung der Bundesverfassung vorschlagen. Auf nationaler Ebene müssen dafür innerhalb von 18 Monaten 100'000 Unterschriften von stimmberechtigten Bürger:innen gesammelt werden. Wurden die Unterschriften gesammelt, so stimmt das Volk über die vorgeschlagene Änderung der Bundesverfassung ab.

Volksinitiative (kantonal):

Mit einer kantonalen Volksinitiative können Bürger:innen eine Änderung der Kantonsverfassung vorschlagen. Es ist aber zwischen den Kantonen unterschiedlich, wie viele Unterschriften in wie viel Zeit dafür gesammelt werden müssen. Wurden die Unterschriften gesammelt, so stimmen alle Stimmbürger:innen des Kantons über die vorgeschlagene Änderung der Kantonsverfassung ab.

Referendum (fakultativ):

Bundesgesetze werden von der Bundesversammlung (Nationalrat und Ständerat) beschlossen. Die Bevölkerung stimmt normalerweise nicht über ein Bundesgesetz ab. Werden jedoch innerhalb von 100 Tagen 50 000 Unterschriften gesammelt, so kommt es doch zu einer Volksabstimmung. Die Bevölkerung stimmt dann über das Gesetz ab. Dies nennt man fakultatives Referendum. Man spricht darum von einem fakultativen Referendum, weil es anders als bei einem obligatorischen Referendum nicht automatisch zu einer Volksabstimmung kommt.

Das fakultative Referendum ist auch gegen gewisse Staatsverträge und Bundesbeschlüsse möglich.

Referendum (obligatorisch):

Über einer Verfassungsänderung oder einen Beitritt zu gewissen Organisationen (z. B. für die UNO oder die EU), muss das Volk abstimmen. Anders als bei einem fakultativen Referendum müssen dafür keine Unterschriften gesammelt werden. Bei einem obligatorischen Referendum braucht es das doppelte Mehr, es muss also sowohl die Mehrheit des Volkes als auch die Mehrheit der Kantone zustimmen.



Mehr Wissen?

Benötigen Sie noch mehr Informationen zu einem bestimmten Thema? Auf unserer Website finden Sie unsere einfach verständlichen und politisch neutralen Themendossiers zu diversen politischen und gesellschaftlichen Themen.

